

# **Gesetz über die frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung**

## **Kapitel 1 Allgemeine Einstellungen**

### **§ 1. Geltungsbereich der Verordnung**

Dieses Gesetz legt die Grundlagen für die Organisation der frühkindlichen Bildung und Kinderbetreuung fest, die Rechte und Pflichten des Einzelnen bei der Sicherstellung der Verfügbarkeit frühkindlicher Bildung und der Förderung des Erwerbs frühkindlicher Bildung, die Grundlagen für den Betrieb, die Finanzierung und die Aufsicht der kommunalen und private Kindergärten (im Folgenden *Kindergarten genannt* ) und kommunale und private Kinderbetreuung (im Folgenden *Kinderbetreuung genannt*).

### **§ 2. Geltungsbereich**

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten gelten für Kindergärten und Kindertagesstätten unabhängig von ihrer Trägerform unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz vorgesehenen Unterschiede.

(2) Dieses Gesetz gilt für die private Kindergarten-Allgemeinbildende Schule, soweit das Privatschulgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Bei einem kommunalen Kindergarten und einer Volksschule in gemeinsamer Trägerschaft gelten für den Kindergartenbereich die Vorschriften dieses Gesetzes und für den Volksschulbereich die Vorschriften des Volksschul- und Gymnasiumgesetzes.

(4) Für das in diesem Gesetz vorgesehene Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz vorgesehenen Unterschiede.

### **§ 3. Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Entwicklung und des Erwerbs frühkindlicher Bildung eines Kindes im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren.

(2) Kindergarten ist eine Bildungseinrichtung, die den Erwerb frühkindlicher Bildung auf der Grundlage des Bundeslehrplans für frühkindliche Bildung ermöglicht, wo in einer altersgerechten, sicheren, spielerischen und sich entwickelnden Lern- und Wachstumsumgebung die Entwicklung allgemeiner Fähigkeiten erfolgt. Kinder im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren wird ebenso gefördert wie die Entwicklung solcher Kenntnisse und Einstellungen, die die Voraussetzungen für den Erwerb einer Grundbildung und ein erfolgreiches Fortkommen im Alltag schaffen.

(3) Kinderbetreuung ist eine Einrichtung, in der Kinder im Alter von eineinhalb bis drei Jahren in einer sicheren, altersgerechten, spielerischen und sich entwickelnden Umgebung betreut und bei der Entwicklung ihrer allgemeinen Fähigkeiten unterstützt werden.

(4) Der Träger eines kommunalen und privaten Kindergartens (im Folgenden *Kindergartenträger genannt* ), der Träger einer kommunalen und privaten Kindertagesstätte

(im Folgenden *Träger der Kinderbetreuung* ), der Kindergarten, die Kindertagespflege und der Elternteil des Kindes oder Erziehungsberechtigte (im Folgenden *Eltern genannt* ) sind für die Erfüllung des Zwecks dieses Gesetzes gemeinsam verantwortlich.

#### **§ 4. Angebot an frühkindlicher Bildung**

(1) Eine kommunale Einheit gewährleistet allen Kindern im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren die Möglichkeit, einen Kindergarten zu besuchen, wenn der Wohnsitz des Kindes im Gebiet dieser kommunalen Selbstverwaltung liegt und der Elternteil den Wunsch geäußert hat, den Kindergarten zu nutzen Platz. Die kommunale Selbstverwaltung stellt den Eltern Informationen über Kindergärten und Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung, die im Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung angeboten werden.

(2) Um ein Kind in den Kindergarten aufzunehmen, stellt der Elternteil einen Antrag bei der kommunalen Selbstverwaltung. Im Antrag sind der gewünschte Beginn der Nutzung des Kindergartenplatzes und der gewünschte Kindergarten anzugeben. Die kommunale Selbstverwaltung entscheidet über den Antrag und weist innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung einen Kindergartenplatz zu.

(3) Sind aus dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zum Beginn keine freien Plätze in dem gewünschten Kindergarten ersichtlich, berücksichtigt die kommunale Gebietskörperschaft die Nähe des Wohnorts des Kindes zum Kindergarten und den Besuch eines weiteren Kindes derselben Familie im selben Kindergarten als wichtige Umstände bei der Bestimmung eines Kindergartenplatzes.

(4) Als Aufenthaltsort eines Pflegekindes im Sinne dieses Gesetzes gilt der Aufenthaltsort der Pflegefamilie oder der Betriebsort der Familien- oder Pflegewohnung.

(5) Ein Kind, für das es nicht möglich ist, seinen Wohnort in das estnische Bevölkerungsregister einzutragen, dessen Wohnort sich jedoch auf dem Gebiet der Selbstverwaltung befindet, gilt als Einwohner der Selbstverwaltungseinheit des Ortes des Wohnsitzes. Hat der Elternteil den Wunsch geäußert, einen Kindergartenplatz zu nutzen, garantiert die Gemeinde des Wohnorts dem Kind die Möglichkeit, den Kindergarten auf der Grundlage von Absatz 1 dieses Abschnitts zu besuchen.

(6) Der Kindergarten oder der Kindergartenleiter geben die Informationen über die den Kindergarten besuchenden Kinder in das estnische Bildungsinformationssystem (im Folgenden als *Bildungsinformationssystem bezeichnet* ) ein. Kinderbetreuung bzw. der Kinderbetreuungsträger gibt die Anzahl der Kinder, die an der Kinderbetreuung teilnehmen, in das Bildungsinformationssystem ein.

(7) Hat sich in den Fällen des § 9 Abs. 3 des Volks- und Hochschulgesetzes der Beginn der Schulpflicht des Kindes um ein Schuljahr verschoben, so ist die kommunale Selbstverwaltung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Kind die Möglichkeit dazu gegeben wird in dieser Zeit den Kindergarten besuchen.

(8) Die kommunale Selbstverwaltung kann mit Zustimmung der Eltern einen Platz in einer kommunalen Kindertagesstätte für ein Kind im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren durch einen Platz in einem privaten Kindergarten oder einen Platz in einer kommunalen Kindertagesstätte für ein Kind im Alter von eineinhalb Jahren ersetzen eineinhalb bis drei Jahren mit einem kommunalen oder privaten Betreuungsplatz.

(9) In dem in Absatz 8 dieses Abschnitts vorgesehenen Fall ist die Finanzierung unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 32 und 33 Abs. 3 dieses Gesetzes so zu beantragen, dass der Elternbeitrag nicht höher sein darf als er ist in der kommunalen Kita und Tagespflege. Die kommunale Gebietskörperschaft einigt sich mit einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft oder mit dem Inhaber eines privaten Kindergartens oder einer Kindertagesstätte auf das Zahlungsverfahren für die Kosten des Kindergartens oder der Kindertagesstätte.

<sup>2</sup> des Notstandsgesetzes bei einem Arbeitnehmer oder einem Beamten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit einer öffentlichen Behörde eine Arbeitszeitabweichung festgestellt, so hat die kommunale Selbstverwaltung unverzüglich für dessen Kind Gewähr zu leisten die Möglichkeit des Besuchs eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte während der festgesetzten Arbeitszeitdifferenz nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 8 dieses Abschnitts.

(11) Die kommunale Selbstverwaltung legt das Verfahren für die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern aus dem Kindergarten fest und veröffentlicht es auf der Internetseite der kommunalen Selbstverwaltung oder des Kindergartens.

## **Kapitel 2 Grundschulbildung**

### **§ 5. Studienplan**

(1) Der Standard der frühkindlichen Bildung ist im nationalen Lehrplan für die frühkindliche Bildung festgelegt, der durch eine Verordnung der Regierung der Republik festgelegt wird.

(2) Der in Absatz 1 dieses Abschnitts genannte Bundeslehrplan für frühkindliche Bildung legt fest:

- 1) Grundsätze der Vorbereitung des Kindergartenlehrplans;
- 2) Grundwerte der frühkindlichen Bildung;
- 3) Ziele und Prinzipien der Bildungs- und Bildungsaktivitäten;
- 4) die Prinzipien der Gestaltung des Lernkonzepts und der Lern- und Wachstumsumgebung; allgemeine Fähigkeiten eines dreijährigen und eines sechs- bis siebenjährigen Kindes ;
- 6) die Prinzipien des Lernens und der Bildungsaktivitäten in den Bereichen und die erwarteten Entwicklungsergebnisse eines sechs- bis siebenjährigen Kindes;
- 7) Grundsätze der Beurteilung und Förderung der kindlichen Entwicklung.

(3) Bildungs- und Erziehungstätigkeiten im Kindergarten können nach dem auf der Grundlage des Curriculums der *International Baccalaureate Organization* und der *European School Statute Convention* entwickelten Curriculum nach dem in § 16 der Grundschule vorgesehenen Verfahren stattfinden Gymnasiumsgesetz.

(4) Auf der Grundlage des Bundeslehrplans für frühkindliche Bildung erstellt der Kindergarten einen Kindergartenlehrplan zur Förderung der kindlichen Entwicklung und des Erwerbs frühkindlicher Bildung. Der Kindergarten richtet sich bei der Organisation und Durchführung von Bildungs- und Erziehungsaktivitäten nach dem Kindergartenlehrplan.

(5) Der Kindergartenlehrplan und seine Änderungen werden von der Leiterin oder dem Leiter nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt.

(6) Der Kindergarten führt den Schulreifeausweis eines Kindes, das den nationalen Lehrplan für frühkindliche Bildung im Bildungsinformationssystem absolviert hat, der auf der Grundlage des in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Lehrplans erstellt wurde.

## **§ 6. Studiensprache**

(1) Die Unterrichtssprache im Kindergarten für Kinder ab drei Jahren ist Estnisch. Um Lern- und Bildungsaktivitäten auf Estnisch durchführen zu können, muss jede Gruppe mindestens einen Vollzeitlehrer haben, der fließend Estnisch spricht.

(2) Die kommunale Selbstverwaltung sorgt dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, einen Kindergarten oder eine Kindergartengruppe mit estnischer Unterrichtssprache zu besuchen.

(3) Auf Beschluss der Kindergartenleitung und nach Anhörung des Kuratoriums kann ein Kindergarten oder eine Gruppe neben der estnischen Sprache eine andere Sprache oder Sprachen verwenden, wenn es eine sprachkundige Lehrkraft gibt des Studiums auf dem Niveau, das für die Durchführung von Lehr- und Lernaktivitäten in dieser Sprache erforderlich ist, und es eine etablierte Lehr- und Lernorganisation gibt, die gem Der Lehrplan des Kindergartens legt die Zweitsprache oder weitere Unterrichtssprachen fest und legt den zeitlichen Umfang der in diesen Sprachen durchgeführten Bildungs- und Erziehungsaktivitäten fest.

(4) Ein Privatkinderknoten kann die Unterrichtssprache auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 des Privatschulgesetzes bestimmen . In einem privaten Kindergarten, in dem Estnisch nicht Unterrichtssprache ist, wird das Erlernen der estnischen Sprache auf der Grundlage des nationalen Lehrplans für frühkindliche Bildung sichergestellt, wodurch die Voraussetzungen für den Erwerb einer Grundbildung in Estnisch geschaffen werden .

## **§ 7. Akademisches Jahr**

Das Studienjahr beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August.

## **§ 8. Die Grundlagen für die Bildung einer Gruppe und die Anforderungen an die Lern- und Wachstums Umgebung des Kindergartens**

(1) Die Kindergartenleiterin oder der Kindergartenleiter bildet Kindergartengruppen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Wohlergehens jedes Kindes und hört vor der Entscheidung die Stellungnahme des Kuratoriums an.

(2) Die Anzahl der in der Gruppe angemeldeten Kinder beträgt:

1) bis zu 14 Kinder in einer Gruppe von eineinhalb- bis dreijährigen Kindern;

2) bis zu 20 Kinder in einer Gruppe von drei- bis siebenjährigen Kindern;

3) bis zu 18 Kinder in einer Gruppe von Kindern im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren.

(3) Die Arbeitsorganisation der Kindergartenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter richtet sich nach dem Grundsatz, dass in jeder Gruppe mindestens eine hauptamtliche Erzieherin vorhanden sein muss und während der gesamten Arbeitszeit der Gruppe eine Erzieherin oder ein Hilfslehrer gewährleistet sein muss:

1) für sieben Kinder in der Gruppe der eineinhalb- bis dreijährigen Kinder;

2) pro zehn Kinder in einer Gruppe von drei- bis siebenjährigen Kindern;

3) für neun Kinder in der Gruppe der Kinder im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren.

(4) In Ausnahmefällen und auf Vorschlag der Leitung, zu der das Kuratorium Stellung genommen hat, kann die Kindergartenleitung die Anzahl der in der Gruppe nach Absatz 2 dieses Abschnitts angemeldeten Kinder erhöhen:

- 1) von bis zu zwei Kindern in einer Gruppe von eineinhalb- bis dreijährigen Kindern;
- 2) von bis zu vier Kindern in einer Gruppe von drei- bis siebenjährigen Kindern;
- 3) von bis zu zwei Kindern in einer Gruppe von Kindern im Alter von eineinhalb bis sieben Jahren.

(5) Die Entscheidung über die Erhöhung der Zahl der in einer Gruppe angemeldeten Kinder muss für die Zusammensetzung jeder Gruppe gesondert unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Wohlergehens jedes Kindes getroffen werden.

(6) In einer Gruppe, in der sich die in Absatz 2 dieses Abschnitts genannte Kinderzahl erhöht hat, muss während der gesamten Arbeitszeit der Gruppe eine Lehrkraft oder Hilfskraft gestellt werden:

- 1) für acht Kinder in der Gruppe der eineinhalb- bis dreijährigen Kinder;
- 2) für zwölf Kinder in einer Gruppe von drei- bis siebenjährigen Kindern;
- 3) pro zehn Kinder in der Altersgruppe der eineinhalb- bis siebenjährigen Kinder.

(7) Befindet sich in der Gruppe ein gefördertes oder geförderter Kind, so ist die begrenzte Zahl der Kinder in der Gruppe kleiner als in anderen Kindergartengruppen, da ein gefördertes Kind drei Plätze und ein besonderes Förderkind besetzt sechs Plätze.

(8) Die Anzahl der in der Gruppe angemeldeten Kinder muss den Erfordernissen des Lern- und Wachstumsumfeldes und der Notwendigkeit der Betreuungsangebote entsprechen.

(9) Die Anforderungen an die Lern- und Wachstumsumgebung des Kindergartens zur Förderung der Entwicklung des Kindes, zum Schutz der Gesundheit und zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die sichere und sichere Organisation von Lern- und Bildungsaktivitäten werden von der Regierung der Republik durch festgelegte Verordnung.

(10) Zur Sicherstellung der in Absatz 9 dieses § genannten Anforderungen an die Lern- und Wachstumsumgebung erstellt der Kindergarten eine Gefährdungsanalyse nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren.

## **§ 9. Förderung der kindlichen Entwicklung**

(1) Der Kindergarten orientiert sich bei der Gestaltung von Lern- und Bildungsangeboten an den Grundsätzen der inklusiven Pädagogik. Basierend auf den individuellen Bedürfnissen des Kindes wird in Zusammenarbeit mit Lehrern, Förderspezialisten, Assistenzlehrern und anderen Fachkräften das angemessene Lernen und die notwendige Unterstützung für das Kind organisiert.

(2) Der Kindergartenleitung obliegt die Organisation der Betreuungsangebote im Kindergarten. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Unterstützungsdiensten, die der kommunalen Selbstverwaltung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften übertragen werden, müssen so ausgeführt werden, dass der Erwerb frühkindlicher Bildung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes gewährleistet ist. Bei der Erbringung von Unterstützungsleistungen hat der Kindergarten auf Wunsch der Eltern

die Empfehlungen des außerschulischen Beratungsteams nach § 47 des Grund- und Oberschulgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Erzieherinnen und Erzieher beobachten und bewerten die Entwicklung und Bewältigung des Kindes im Kindergarten und passen die Lern- und Bildungsaktivitäten den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes an, unter anderem unter Berücksichtigung der Daten des Bildungsinformationssystems über die sonderpädagogische Förderung des Kindes Bedürfnisse und die Umsetzung von Fördermaßnahmen. Die Beurteilung und Förderung der kindlichen Entwicklung richtet sich nach den Grundsätzen des nationalen Lehrplans für frühkindliche Bildung.

(4) Im Bedarfsfall wird dem Kind im Kindergarten die Leistung einer Sonderpädagogin und eines Logopäden oder einer anderen Förderfachkraft (im Folgenden Förderfachkräfte genannt) zur *Verfügung gestellt*, die der Beschreibung des Dienstes der Förderfachkräfte am eingerichtet entspricht die Grundlage des § 37 Abs. 3 Grund- und Hochschulgesetz und das Verfahren zur Durchführung des Dienstes. Der Kindergartenleiter schafft Möglichkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen von Unterstützungsspezialisten, und der Leiter organisiert die Erbringung der Dienstleistung.

(5) Der Kindergarten übermittelt Daten über die erbrachte Unterstützungsleistung und den Leistungserbringer an das Bildungsinformationssystem. Die kommunale Selbstverwaltung des Wohnorts des Kindes ist berechtigt, die Daten des Bildungsinformationssystems zu verarbeiten, um die notwendigen Unterstützungsleistungen für das Kind und die Familie sicherzustellen.

(6) Erkennt sich die Begabung eines Kindes, bieten Lehrkräfte oder andere Fachkräfte ihm im Bedarfsfall zusätzliche Betreuung im Kindergarten an.

## **§ 10. Ermittlung und Durchführung der notwendigen Förderung des Kindes**

(1) Die Kindergartenleitung schafft Möglichkeiten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Kindes und zur erforderlichen Förderung des Kindes und wird von der Leiterin oder dem Leiter organisiert.

(2) Das Kind hat von der Feststellung des Bedarfs an Anspruch auf bedarfsgerechte Förderung. Der Bedarf wird beim Eintreffen objektiver Daten im Kindergarten festgestellt oder durch eine Empfehlung eines außerschulischen Beratungsteams. Der Kindergarten ist verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten, um die notwendige Förderung des Kindes zu ermitteln und sicherzustellen.

(3) Zur Förderung der kindlichen Entwicklung bestellt die Leiterin bzw. der Leiter eine/n Studienkoordinator/in für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, dessen Aufgabe es ist, die Teamarbeit innerhalb des Kindergartens zu organisieren und die Beteiligung an der Vernetzung außerhalb des Kindergartens zu koordinieren.

(4) Die Lernkoordinatorin/der Lernkoordinator eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterstützt und leitet die Lehrperson bei der Planung der primären Förderung des Kindes, berät die Eltern und gibt der Lehrperson und der Leitung Anregungen für die künftige pädagogische Arbeit, Durchführung von Massnahmen zur Förderung der kindlichen Entwicklung angeboten in den Kindergarten oder weiterführende Forschungen und Unterstützung beim Übergang in die Grundschule.

(5) Braucht das Kind Unterstützung im Kindergarten, informiert der Kindergarten die Eltern und veranlasst eine pädagogisch - psychologische Begutachtung des Kindes. Bei Bedarf werden Kooperationen mit Spezialisten anderer Fachrichtungen durchgeführt und weitere Recherchen empfohlen.

(6) Für ein Kind, das Anpassungsschwierigkeiten hat oder bei der Erreichung der erwarteten Entwicklungsergebnisse zurückbleibt, bietet der Kindergarten eine allgemeine Förderung an, die aus zusätzlicher individueller Betreuung durch die Erzieherin, dem Angebot einer Förderfachkraft und ggf Untergruppentraining.

(7) Die Erzieherinnen und Erzieher der Gruppe erstellen bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Förderfachkräften und den Eltern einen individuellen Entwicklungsplan für das Kind auf der Grundlage des Bundeslehrplans für frühkindliche Bildung.

(8) Führt die Betreuung durch den Kindergarten nicht zu den gewünschten Ergebnissen für die Entwicklung des Kindes, empfiehlt die Koordinatorin oder der Koordinator der Untersuchung des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Eltern, sich an die außerschulische Beratungsstelle zu wenden.

(9) Das außerschulische Beratungsteam gibt eine Empfehlung zur Förderung der kindlichen Entwicklung und zur Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsangeboten nach dem auf der Grundlage des § 47 Abs. 4 des Grund- und Hochschulgesetzes festgelegten Verfahren.

(10) Die Empfehlung des außerschulischen Beratungsteams wird in das Bildungsinformationssystem eingestellt, nachdem die Eltern der Umsetzung der Empfehlung zugestimmt haben. Die Einwilligung ist in einer Form zu erteilen, die eine schriftliche Vervielfältigung ermöglicht.

(11) Auf Empfehlung des außerschulischen Beratungsteams und mit Zustimmung der Eltern führt der Kindergarten eine verstärkte oder besondere Förderung durch. In diesem Fall gilt das Kind als Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Empfehlung des außerschulischen Beratungsteams ist für die Durchführung der besonderen Förderung oder der verstärkten Förderung nicht erforderlich, wenn bei dem Kind ein gesundheitlicher Zustand festgestellt wurde, der eine 24/7-Betreuung erfordert und die Schwere der festgestellten Behinderung vorliegt.

(12) Um das Wohl und die Entwicklung des Kindes zu fördern, können im Kindergarten kleinere Gruppen gebildet werden. Bei der Bildung einer Gruppe angemessener Größe für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Empfehlungen des außerschulischen Beratungsteams oder im Fall des Absatzes 11 dieses Abschnitts die Entscheidung zur Feststellung des Grades der Behinderung zu berücksichtigen gefolgt.

(13) Verstärkte Unterstützung wird einem Kind gewährt, das aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse Folgendes benötigt:

- 1) mindestens ein unterstützender Fachdienst,
- 2) spezifische Organisation, Umgebung, Methodik oder Mittel der Bildungs- und Bildungsaktivitäten und
- 3) individuelle Zusatzförderung in der Gruppe oder Lernen in der Gruppe mit bis zu 12 Kindern.

(14) Besondere Förderung findet bei einem Kind Anwendung, das aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse:

- 1) mehrere unterstützende Fachdienste,
- 2) Anpassungen in mehreren Bereichen, die in Punkt 2 von Abschnitt 13 dieses Abschnitts angegeben sind, und
- 3) kontinuierliche individuelle Zusatzförderung in der Gruppe oder Lernen in der Gruppe mit bis zu sechs Kindern.

(15) Die Ergebnisse der Beurteilung, Erprobung und Untersuchung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Beobachtungen von Lehrkräften, Empfehlungen von Förderspezialisten und des außerschulischen Beratungsteams, Anpassungen in der Bildung, angewandte Fördermaßnahmen und an Beurteilung ihrer Wirksamkeit werden im individuellen Entwicklungsplan des Kindes festgehalten.

(16) Mindestens einmal im Schuljahr und für den Fall, dass die Frist für die Durchführung der von der außerschulischen Beratungsstelle zugewiesenen Hilfen abläuft, die Lernbegleiter eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf, evaluiert in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Förderspezialisten die Auswirkungen der Umsetzung der empfohlenen Förderung und unterbreitet dem Direktor Vorschläge für weitere Maßnahmen.

(17) Zur Durchführung der verstärkten Förderung und besonderen Förderung ist der Kindergarten berechtigt, die von einem anderen Kindergarten und dem außerschulischen Beratungsteam in das Bildungsinformationssystem eingegebenen Daten über die Empfehlung der außerschulischen Beratung zu verarbeiten Team und die Fördermaßnahmen des geförderten Kindes.

## **§ 11. Organisation von Hobbyaktivitäten**

(1) Neben dem Lehrplan des Kindergartens können nach Anhörung des Kuratoriums Interessentätigkeiten in einem Kindergarten durchgeführt werden. Die Organisation von Hobbyaktivitäten im Kindergarten darf Lern- und Bildungsaktivitäten nicht behindern.

(2) Die Teilnahme an Hobbyaktivitäten ist freiwillig und die Kosten werden von den Eltern des teilnehmenden Kindes getragen. Interessenaktivitäten können teilweise oder vollständig von einer lokalen Regierungseinheit, einer anderen Person oder Institution finanziert werden.

## **Kapitel 3 Rechte und Pflichten in der frühkindlichen Bildung**

### **§ 12. Rechte des Kindes**

Das Kind hat das Recht auf Förderung seines Wohlergehens und seiner Entwicklung sowie auf eine dafür förderliche Lern- und Wachstums Umgebung. Das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung ist dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechend zu berücksichtigen.

### **§ 13. Rechte und Pflichten der Eltern**

(1) Der Elternteil hat das Recht:

- 1) vom Kindergarten nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren Unterstützung bei der Förderung der Entwicklung und des Erwerbs frühkindlicher Bildung des Kindes erhalten;
- 2) vom Kindergarten Informationen über die Organisation von Bildungs- und Bildungsaktivitäten erhalten;



- 3) Teilnahme an der Arbeit des Kuratoriums des Kindergartens gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren;
- 4) dem Kindergarten Vorschläge für die Organisation von Bildungs- und Bildungsaktivitäten zu unterbreiten.

(2) Der Elternteil ist verpflichtet:

- 1) die im nationalen Lehrplan für frühkindliche Bildung festgelegten Bildungs- und Bildungsziele zu verfolgen und mit dem Kindergarten zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und dem Kind die Dienste eines Unterstützungsspezialisten zur Verfügung zu stellen;
- 2) günstige Bedingungen für die Entwicklung des Kindes und den Erwerb frühkindlicher Bildung gewährleisten und die damit verbundenen Kosten unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz vorgesehenen Unterschiede decken;
- 3) die Kindergartenleitung schriftlich über die besonderen Umstände zu informieren, die sich aus dem Gesundheitszustand des Kindes ergeben, auf deren Grundlage nach Möglichkeit der Tagesablauf, das Lern- und Wachstumsumfeld und die Organisation der Lern- und Bildungsaktivitäten des Kindergartens angepasst werden.

#### **§ 14. Rechte und Pflichten des Kindergartenträgers und des Kindergartens**

(1) Die Kindergartenleitung und der Kindergarten haben das Recht:

- 1) Unterstützung nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren erhalten, um die Verfügbarkeit und Qualität der frühkindlichen Bildung sicherzustellen;
- 2) Organisation der Zusammenarbeit des Kindergartens mit der Gemeinde, der Grundschule und anderen Institutionen;
- 3) sich an den Elternteil wenden, um sicherzustellen, dass er seine in diesem Gesetz festgelegten Pflichten erfüllt und andere Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes durchführt.

(2) Die Kindergartenleitung hat die Pflicht, für ein sicheres Lern- und Wachstumsumfeld im Kindergarten und das Angebot an qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung für Kinder zu sorgen.

(3) Der Kindergarten hat die Pflicht:

- 1) Eltern über die Organisation von Bildungs- und Bildungsaktivitäten informieren;
- 2) regelmäßig die umfassende Entwicklung des Kindes überwachen und den Eltern Feedback geben;
- 3) dem Kind nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren Unterstützung anbieten und erforderlichenfalls Erste Hilfe leisten;
- 4) Eltern in Fragen der kindlichen Entwicklung und frühkindlichen Bildung beraten.

### **Kapitel 4 Kindergarten Abschnitt 1**

#### **Grundlagen der Organisation von Kindergartenaktivitäten**

#### **§ 15. Organisation von Kindergartenaktivitäten**

(1) Kindergartenaktivitäten können in einem kommunalen oder privaten Kindergarten organisiert werden. Der Träger eines kommunalen Kindergartens ist eine kommunale Gebietskörperschaft, der Träger eines privaten Kindergartens eine private juristische Person. Ein Kindergarten wird durch Beschluss der Kindergartenleitung errichtet.

(2) Der Kindergarten hat eine Satzung oder Satzungen, die mindestens Ort und Tätigkeit, Bezeichnung, Struktur und Sprache oder Sprachen des Kindergartens festlegt. Die Satzung des Kindergartens wird nach dem von der Kindergartenleitung festgelegten Verfahren erstellt und geändert.

(3) Mit der Berechtigung zum Studium nach Maßgabe dieses Gesetzes wird die Berechtigung zur Organisation von Kindergartenaktivitäten und zum Angebot frühkindlicher Bildung erteilt.

(4) Der Kindergarten kann auf Beschluss der Kindergartenleitung als eine Einrichtung an mehreren Standorten betrieben werden. In diesem Fall muss seine Tätigkeit an allen Tätigkeitsorten den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

(5) Ein Kindergarten und eine allgemeinbildende Schule nach dem Gesetz über die Grundschule und das Gymnasium können als eine Einrichtung betrieben werden.

(6) Die Leitung eines Kindergartens und einer allgemeinbildenden Schule, die als eine Einrichtung betrieben werden, hat die Zuständigkeit, die sich aus diesem Gesetz und dem Gesetz über Grundschulen und Gymnasien ergibt.

(7) Der Kindergarten wird auf Beschluss der Kindergartenleitung neu organisiert. Die Entscheidung über die Neuordnung des Kindergartens wird auf der Grundlage getroffen, dass das Ministerium für Bildung und Forschung, der Kindergarten und die Eltern fünf Monate vor Beginn des Schuljahres darüber informiert werden müssen.

(8) Kindergärten werden wie folgt neu organisiert:

1) Kindergärten werden zu einem Kindergarten zusammengelegt, wobei die zusammenzulegenden Kindergärten ihren Betrieb einstellen und auf ihrer Grundlage ein neuer Kindergarten gebildet wird;

2) der Kindergarten mit einem anderen Kindergarten zusammengelegt wird und der zusammengelegte Kindergarten seine Tätigkeit einstellt;

3) der Kindergarten in mindestens zwei Kindergärten geteilt wird und der geteilte Kindergarten seinen Betrieb einstellt;

4) Der Kindergarten wird von einem anderen Kindergarten getrennt, wodurch ein neuer Kindergarten entsteht und der ursprüngliche Kindergarten erhalten bleibt.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 Sätze 1, 3 und 4 dieses Abschnitts wird die Studienberechtigung für einen durch die Neuordnung neu errichteten Kindergarten beantragt.

(10) Bei Umstrukturierung, Übertragung der Schulleitung und Beendigung des Betriebs eines Kindergartens und einer allgemeinbildenden Schule in einheitlicher Trägerschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über Grundschulen und Gymnasien.

(11) Ein Kind darf nur auf Antrag der Eltern oder bei Beginn der Erfüllung der Schulpflichten aus dem kommunalen Kindergarten ausgeschlossen werden.

(12) Der Geschäftsführer stellt in Zusammenarbeit mit den Beschäftigten die Geschäftsordnung auf. Die Hausordnung regelt das Vorgehen zur Vorbeugung von Situationen, die die geistige und körperliche Unversehrtheit von Kindern und Kindergartenmitarbeitern gefährden, zur Reaktion auf diese, zur Meldung von Fällen und zur Lösung dieser Fälle. Die Hausordnung wird vom Direktor nach Anhörung des Kuratoriums festgelegt. Die Kindergartenordnung ist für Kinder, Eltern und Kindergartenmitarbeiter verbindlich und wird auf der Homepage des Kindergartens bzw. seines Trägers veröffentlicht.

## **§ 16. Vertrag zwischen dem Träger eines privaten Kindergartens und einem Elternteil**

(1) Zwischen den Eltern und dem Träger des Privatkinder Gartens kommt ein schriftlicher Vertrag (im Folgenden *Vertrag* ) *zustande*. Mit dem Vertrag verpflichtet sich der Träger des privaten Kinder Gartens, dem Kind eine frühkindliche Bildung gemäß dem nationalen Lehrplan für frühkindliche Bildung zu ermöglichen, und die Eltern verpflichten sich, den Schulbeitrag zu zahlen.

(2) Im Vertrag wird vereinbart:

- 1) ein Kinder Gartenlehrplan, auf dessen Grundlage die Entwicklung des Kindes gefördert oder frühkindliche Bildung geleistet wird;
- 2) Ort der Bildungs- und Bildungsaktivitäten;
- 3) Bedingungen und Verfahren für die Zahlung der Studiengebühren.

## **§ 17. Kinder Gartenentwicklungsplan**

(1) Zur Sicherung der kontinuierlichen Entwicklung des Kinder Gartens erstellt die Kinder Gartenleitung in Zusammenarbeit mit den Kinder Gartenmitarbeitern, der Kinder Gartenleitung und dem Kuratorium einen Kinder Gartenentwicklungsplan. Der Entwicklungsplan wird für mindestens drei Jahre erstellt. Bei der Erstellung des Entwicklungsplans sind die in den Ergebnissen der internen Bewertung und den Ergebnissen der Risikoanalyse hervorgehobenen Stärken und Verbesserungsbereiche zu berücksichtigen.

(2) Die Kinder Gartenleitung genehmigt den Entwicklungsplan des Kinder Gartens und schafft Möglichkeiten zur Erfüllung der Ziele des Entwicklungsplans. Die Leitung des Kinder Gartens ist für die Umsetzung des Entwicklungsplans verantwortlich.

(3) Der Entwicklungsplan des Kinder Gartens wird auf der Internetseite des Kinder Gartens oder seines Trägers veröffentlicht.

## **§ 18. Risikoanalyse**

(1) Zur Beurteilung der Sicherheit von Kindern, zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten sowie zur Gewährleistung der Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 9 dieses Gesetzes errichteten Lern- und Wachstumsumgebung ist der Leiter der Der Kinder Garten erstellt alle drei Kalenderjahre in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und dem Stiftungsrat eine Gefährdungsanalyse.

(2) Die Gefährdungsanalyse muss eine Analyse der Erfüllung der in Absatz 1 dieses Abschnitts aufgeführten Anforderungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Gefährdung, der Gefährdungselemente und möglicher Folgen der Gefährdung sowie der Verantwortung für deren Vermeidung und umfassen Risikominderung.

(3) Die Gefährdungsanalyse wird von der Kinder Gartenleitung bestätigt.

(4) Ist der Eintritt der in der Gefährdungsanalyse beschriebenen Risiken in den Kinder Garten wahrscheinlich oder wurden die Risiken unzureichend bewertet, ist der Kinder Gartenträger verpflichtet, den Betrieb des Kinder Gartens unverzüglich in Einklang mit den gestellten Anforderungen zu bringen in der Gesetzgebung und um das Risiko zu mindern.

## **§ 19. Interne Auswertung**

(1) Die Leiterin oder der Leiter organisiert in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindergartens und dem Kuratorium mindestens einmal während der Laufzeit des Entwicklungsplans eine interne Evaluation des Kindergartens, deren Zweck es ist, entwicklungsfördernde Rahmenbedingungen sicherzustellen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kindergartens. Das interne Evaluationsverfahren wird von der Direktorin oder dem Direktor festgelegt und zunächst dem Kuratorium zur Stellungnahme vorgelegt.

(2) Bei der internen Evaluation werden auf der Grundlage des in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Ziels die pädagogischen und pädagogischen Aktivitäten, die Führung des Kindergartens analysiert und ihre Wirksamkeit bewertet. Die interne Evaluation identifiziert die Stärken und Verbesserungspotenziale des Kindergartens. Die Leiterin bestätigt die Ergebnisse der internen Evaluation und teilt sie der Kindergartenleitung mit.

## **Sektion 2**

### **Das Recht auf Studium**

#### **§ 20. Antrag auf Studienberechtigung**

(1) Das Studienrecht verleiht dem Kindergartenträger das Recht, an einem bestimmten Ort frühkindliche Bildung anzubieten. Über den Antrag auf Studienberechtigung entscheidet das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Der Antrag auf Erlangung der Studienberechtigung muss spätestens fünf Monate vor Beginn der Bildungs- und Bildungstätigkeit beim Ministerium für Bildung und Forschung gestellt werden.

(2) Die Studienberechtigung wird der Kindergartenleitung erteilt, wenn sie einen Antrag gestellt und folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

- 1) die Kindergartenleitung sichert die Nachhaltigkeit des Kindergartens, einschließlich ausreichender finanzieller Mittel;
- 2) der Kindergarten verfügt über eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern, die die Qualifikationsanforderungen erfüllen, um die im Kindergartenlehrplan festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele zu erfüllen;
- 3) der Kindergartenträger eine Satzung oder Satzungen aufgestellt hat, die den Anforderungen des § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes genügen;
- 4) der Kindergarten verfügt über einen Kindergartenlehrplan, der den Anforderungen des § 5 Abs. 4 dieses Gesetzes entspricht;
- 5) der Kindergarten verfügt über die erforderlichen Räumlichkeiten, Gebäude, Grundstücke und Einrichtungsgegenstände, die dem Lern- und Wachstumsumfeld des Kindergartens und den Brandschutzanforderungen entsprechen;
- 6) Der Kindergartenträger sorgt für die Einhaltung aller in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an den Kindergartenträger und den Kindergarten.

(3) Dem Studienrechtsantrag sind beizufügen:

- 1) Entscheidung über die Errichtung eines Kindergartens;
- 2) einen Entwicklungsplan, der Angaben über die Nachhaltigkeit der Aktivitäten des Kindergartens zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben enthält, einschließlich Angaben über die Verfügbarkeit ausreichender finanzieller Mittel oder die Quelle ihrer Beschaffung, sowie über die Fähigkeit des Kindergartenträgers, die Erfüllung aller in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an den Kindergartenträger und den Kindergarten sicherzustellen;
- 3) eine Bestätigung des Kindergartenträgers, dass er auf der Grundlage des Umfangs der im Kindergarten durchgeführten Bildungs- und Erziehungstätigkeiten für eine ausreichende

Anzahl von Mitarbeitern sorgt, die die Qualifikationsanforderungen erfüllen, um die Ziele der Erziehungs- und Erziehungstätigkeiten zu erfüllen, die in der angegeben sind Kindergartenlehrplan und eine Versicherung des Kindergartenträgers, dass er die Erfüllung aller in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an den Kindergartenträger und den Kindergarten sicherstellt;

4) Satzung oder Satzung des Kindergartens;

5) Kindergartenlehrplan;

6) Begutachtung durch die zuständige Behörde, die bestätigt, dass die als Lern- und Wachstumsumgebung geplanten Räumlichkeiten, Gebäude, Grundstücke und Einrichtungsgegenstände den Anforderungen an die Lern- und Wachstumsumgebung des Kindergartens und den Brandschutz entsprechen.

zusätzlich zu den in Absatz 3 dieses Abschnitts vorgelegten Unterlagen, Daten oder Informationen anzufordern, die die in Absatz 2 dieses Abschnitts genannten Umstände belegen.

## **§ 21. Erteilung und Änderung der Studienberechtigung**

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung über die Erteilung oder Änderung der Studienberechtigung. Die Änderung der Studienberechtigung ist die Änderung oder Hinzufügung einer Niederlassung.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung lehnt die Erteilung oder Änderung der Studienberechtigung ab, wenn der Antrag auf Erteilung oder Änderung der Studienberechtigung oder die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht den in diesem oder anderen Gesetzen festgelegten Anforderungen entsprechen gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Kindergartenträger die in § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Umstände nicht nachgewiesen hat.

(3) Wechselt der Kindergartenträger nach Erhalt der Studienberechtigung den Betriebsort des Kindergartens, so ist er verpflichtet, spätestens zwei Monate vor der Änderung einen Antrag auf Änderung der Studienberechtigung über das Bildungsinformationssystem zu stellen. Der Kindergartenträger hat die in § 20 Abs. 3 Satz 3 und 6 dieses Gesetzes genannten Unterlagen, Daten oder Informationen vorzulegen.

(4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts über das Bildungsinformationssystem bekannt. Kindergartendaten werden in das Bildungsinformationssystem eingegeben.

## **§ 22. Widerruf der Studienberechtigung**

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann die Studienberechtigung entziehen, wenn

1) im Zuge der staatlichen oder behördlichen Aufsicht feststellt, dass die Tätigkeit des Kindergartens oder des Trägers diesem Gesetz oder anderen Rechtsakten zuwiderläuft;

2) der Kindergarten oder der Kindergartenträger der Anordnung der staatlichen oder administrativen Aufsichtsbehörde nicht fristgerecht und in der Anordnung nachgekommen ist;

3) der Kindergarten seinen Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Studienberechtigung aufgenommen oder für mehr als ein Schuljahr eingestellt oder eingestellt hat;

4) die Zahl der Mitarbeiter, die die Qualifikationsanforderungen erfüllen, nach dem Umfang der von ihnen durchgeführten Erziehungs- und Erziehungstätigkeiten nicht ausreicht, um die

im Kindergartenlehrplan festgelegten Ziele der Erziehungs- und Erziehungstätigkeiten zu erfüllen und die Allgemeinbildung des Kindes zu erreichen Fähigkeiten und erwartete Entwicklungsergebnisse;

5) die staatliche oder behördliche Aufsichtsbehörde dem Ministerium für Bildung und Forschung einen Vorschlag zur Aufhebung der Studienberechtigung unterbreitet.

(2) Der Kindertageträger teilt dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft, den Eltern und der kommunalen Selbstverwaltung des Wohnorts des Kindes die Entscheidung über die Schließung des Kindergartens mindestens fünf Monate vor dem geplanten Termin in einer Form mit, die eine schriftliche Wiedergabe ermöglicht des Schließens. Hat der Kindergarten seinen Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Studienberechtigung aufgenommen, hat die Kindergartenleitung das Ministerium für Bildung und Forschung und die kommunale Selbstverwaltung des Wohnorts des Kindes innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf eines Jahres zu informieren Studienberechtigung erteilt wurde.

(3) Das Ministerium für Bildung und Forschung gibt den Entzug der Studienberechtigung über das Bildungsinformationssystem bekannt.

### **Sektion 3 Kindergartenleitung**

#### **§ 23. Kindergartenleitung**

(1) Die Aktivitäten des Kindergartens werden von der Direktorin geleitet, deren Aufgabe es ist, die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Bildungs- und Erziehungsaktivitäten und des Lehrplans des Kindergartens sowie die zweckmäßige und effektive Führung der Mitarbeiter sicherzustellen und Ressourcen in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium. Einmal jährlich gibt die Leiterin dem Kuratorium einen Überblick über die pädagogischen und pädagogischen Aktivitäten und die Führung des Kindergartens.

(2) Die Leiterin eines Kindergartens kann die Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters schaffen, um Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kindergartenlehrplans und der Gewährleistung des Lern- und Wachstumsumfelds zu erfüllen, einschließlich der Unterstützung der Professionalität von Lehrern und Hilfslehrern oder anderen Mitarbeitern und der weiteren Organisation Training und Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Hat der Kindergarten mehrere Tätigkeitsstätten, so kann die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte für jede Tätigkeitsstätte die Stelle einer/eines Schulleiters/in schaffen.

(4) Qualifikationsvoraussetzungen für Schulleiter und Schulleiter sind ein Magister oder ein gleichwertiger Abschluss sowie pädagogische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen. Pädagogische Kompetenzen sind im Berufsstandard der Lehrkraft beschrieben. Bewertet werden Managementkompetenzen in folgenden Bereichen: Management der Organisationsentwicklung, Gestaltung der Lernumgebung, Personalmanagement, Ressourcenmanagement und Selbstmanagement. Die Einhaltung der Qualifikationsanforderungen und das Vorhandensein der genannten Kompetenzen werden durch den Arbeitgeber beurteilt.

(5) Der Direktor hat das Recht, Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern nach dem im Arbeitsvertragsgesetz vorgesehenen Verfahren unter Berücksichtigung der in §§ 25 und 26 dieses Gesetzes vorgesehenen Besonderheiten abzuschließen, zu ändern und zu beenden.

(6) Zur Besetzung der vakanten Stelle des Stadtgardendirektors wird ein öffentlicher Wettbewerb durchgeführt. Der Wettbewerb wird angekündigt und das Verfahren für seine Durchführung wird von der lokalen Regierungseinheit festgelegt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind an der Durchführung des Wettbewerbs gemäß § 24 Abs. 5 Nr. 10 dieses Gesetzes beteiligt. Der Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer wird von der kommunalen Selbstverwaltung abgeschlossen, geändert und beendet.

(7) Der Träger eines Privatkindergartens schafft die Stelle des Leiters und ein kollegiales Leitungsorgan im Privatkindergarten, für das die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Kuratorium gelten.

## **§ 24. Kuratorium**

(1) Das Kuratorium ist ein ständig tätiges Organ, dessen Aufgabe es ist, zu überwachen, dass die pädagogischen und pädagogischen Aktivitäten der Entwicklung und den Interessen der Kinder entsprechen, und zu diesem Zweck mit dem Kindergartenpersonal, den Eltern und dem Betreuer zusammenzuarbeiten.

(2) Dem Kuratorium gehören Vertreter der Eltern, die die Mehrheit des Kuratoriums stellen, ein Vertreter der Lehrkräfte und ein Vertreter der Kindergartenleitung an. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3).

(4) Die Rechte und Pflichten des Kuratoriums eines Kindergartens und einer Grundschule, die als einheitliche Einrichtung betrieben werden, ergeben sich aus diesem Gesetz und dem Gesetz über Grundschulen und Gymnasien. Das Kuratorium wird nach dem auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 des Grund- und Hochschulgesetzes festgelegten Verfahren gebildet und seine Arbeitsweise festgelegt.

(5) Das Kuratorium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 1) äußert sich zum Kindergartenlehrplan;
- 2) äußert sich zur Bildung von Kindergartengruppen;
- 3) äußert sich zur Organisation von Hobbyaktivitäten im Kindergarten;
- 4) äußert sich zu den Regeln des Kindergartens;
- 5) äußert sich zum internen Evaluierungsverfahren des Kindergartens;
- 6) gibt eine Stellungnahme zum Verfahren zur Durchführung des Auswahlverfahrens ab, das zur Besetzung der Positionen von Lehrern, Hilfslehrern, Unterstützungsspezialisten und Schulleitern organisiert wurde;
- 7) beteiligt sich an der Vorbereitung des Kindergartenentwicklungsplans;
- 8) beteiligt sich an der Vorbereitung der Risikoanalyse;
- 9) beteiligt sich an der internen Evaluation des Kindergartens;
- 10) im Falle eines kommunalen Kindergartens durch ein aus ihrer Mitte ausgewähltes Mitglied an der Durchführung des Auswahlverfahrens zur Besetzung der vakanten Stelle des Direktors teilnimmt, wobei das ausgewählte Mitglied kein Vertreter des Eigentümers des Kindergartens sein darf;
- 11) gibt eine Stellungnahme zum Budgetprojektantrag des Stadtgartens ab;
- 12) macht dem Direktor und dem Kindergartenleiter Vorschläge, um ein günstiges Lern- und Wachstumsumfeld für Kinder zu gewährleisten;
- 13) im Fall eines kommunalen Teegartens eine Meinung über die Teilnahmegebühr der Eltern und die Essenskosten äußert;

14) nimmt andere Aufgaben wahr, die sich aus diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften ergeben.

(6) Das Kuratorium hat gegenüber der Leitung und der Kindergartenleitung das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

(7) Die Arbeitsform des Kuratoriums ist eine Sitzung. Sitzungen des Kuratoriums werden protokolliert. Die Bedingungen und Verfahren zur Führung und Offenlegung des Protokolls sind in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.

## **Sektion 4 Angestellte**

### **§ 25. Kindergartenmitarbeiter**

(1) Mitarbeiter, die an Lern- und Bildungsaktivitäten beteiligt sind, sind der Direktor, der Lehrer, der Assistenzlehrer und die Unterstützungsspezialisten. Die Kindergartenleitung kann zur Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben zusätzliche Stellen schaffen.

(2) Der Direktor führt ein öffentliches Auswahlverfahren durch, um die Stellen des Lehrers, des Hilfslehrers, der Unterstützungsfachkräfte und des Schulleiters zu besetzen. Das Verfahren und die Bedingungen für die Durchführung des Wettbewerbs werden vom Direktor nach Anhörung des Kuratoriums erstellt und genehmigt.

(3) Für Unterstützungsfachkräfte gelten die auf Grund des § 74 Abs. 5 des Gesetzes über die Grundschule und die Oberstufe festgelegten Qualifikationsvoraussetzungen.

unter den Voraussetzungen und Verfahren des § 77 Abs. <sup>1</sup> des Grundschul- und Oberstufengesetzes zu beantragen.

(5) Der Kindergartenträger stellt sicher, dass die Gesamtzahl der Kindergartenmitarbeiter und die Anzahl der Mitarbeiter, die die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe des Umfangs der von ihm durchgeführten Erziehungs- und Erziehungstätigkeit ausreicht, um die Ziele der Erziehungs- und Erziehungstätigkeit zu erfüllen. Aktivitäten, die im nationalen Lehrplan für frühkindliche Bildung festgelegt sind, und um die allgemeinen Fähigkeiten und erwarteten Entwicklungsergebnisse des Kindes zu erreichen.

(6) Wird im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung der vakanten Stelle eines Lehrers oder Assistenzlehrers keine Person gefunden, die den Qualifikationsanforderungen entspricht, so hat der Direktor innerhalb eines Jahres ein neues öffentliches Auswahlverfahren auszuschreiben.

(7) Wird im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung der freien Stelle eines Lehrers keine Person gefunden, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 26 dieses Gesetzes erfüllt, kann der Direktor einen befristeten Arbeitsvertrag bis zu einem Jahr mit schließen eine Person, die mindestens einen Sekundarschulabschluss hat und deren pädagogische Kompetenzen ausreichen, um den nationalen Lehrplan für frühkindliche Bildung zu unterstützen, die Ziele der Bildungs- und Bildungsaktivitäten zu erfüllen und die allgemeinen Fähigkeiten und erwarteten Entwicklungsergebnisse des Kindes zu erreichen.

(8) Wird im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Besetzung der vakanten Stelle des Hilfslehrers keine Person gefunden, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 26 dieses Gesetzes erfüllt, kann der Direktor einen befristeten Arbeitsvertrag bis zu einem Jahr mit a Person, die



mindestens einen Sekundarschulabschluss hat und deren persönliche Eigenschaften geeignet sind, die im nationalen Lehrplan für frühkindliche Bildung festgelegten Studien zu unterstützen - und die Ziele der Bildungsaktivitäten zu erfüllen und die allgemeinen Fähigkeiten und erwarteten Entwicklungsergebnisse des Kindes zu erreichen.

(9) Ein Kindergarten oder ein Kindergartenträger hat die Daten über die Beschäftigten des Kindergartens und die Beschäftigungsverhältnisse einschließlich der von den Beschäftigten erworbenen Qualifikationen nach Absatz 1 dieses Abschnitts und Absatz 23 in das Bildungsinformationssystem einzugeben Gesetz.

## **§ 26. Lehrer und Hilfslehrer**

(1) Erziehungs- und Erziehungstätigkeiten werden im Kindergarten von Lehrkräften und Hilfskräften durchgeführt, deren Hauptaufgabe es ist, die Entwicklung jedes Kindes und den Erwerb frühkindlicher Bildung zu fördern. Der Lehrer hat eine führende Rolle bei Lern- und Bildungsaktivitäten, und der Assistenzlehrer hat die Rolle, den Lehrer zu unterstützen.

(2) Die Lehrkraft und die Assistenzlehrkraft entwickeln sich kontinuierlich weiter. Die Kindergartenleitung schafft Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung der Erzieherinnen und Erzieherinnen und Erzieherinnen und Erzieherinnen sowie zum Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen zur Erfüllung der in Absatz 1 dieses Abschnitts und in Absatz 9 dieses Gesetzes genannten Ziele.

(3) Qualifikationsvoraussetzungen für die Lehrkraft sind die Hochschulreife und die fachliche bzw. hochschulische und pädagogische Befähigung der Lehrkraft. Die Einladung der Lehrkraft erfolgt an der Universität nach Abschluss des Curriculums einer Erzieherin bzw. eines Erziehers bzw. einer Erzieherin bzw. eines Erziehers bzw. einer Erzieherin bzw. eines Erziehers bzw. einer Erzieherin bzw. eines Erziehers bzw. Der Arbeitgeber bewertet die Einhaltung der Qualifikationsanforderungen durch den Lehrer, einschließlich des Vorhandenseins der genannten Kompetenzen.

(4) Die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Lehrkraft, die in einer Gruppe von Kindern der verstärkten Förderung und einer Gruppe von Kindern der besonderen Förderung tätig ist, sind Hochschul- und Lehramtsstudium oder Hochschul- und pädagogische und sonderpädagogische Befähigung.

(5) Die Qualifikationsvoraussetzungen für einen Hilfslehrer sind mindestens Sekundarschulbildung und Erzieherberuf oder mindestens Sekundarschulbildung und pädagogische Befähigung. Die Einladung des Babysitters wird von der ausstellenden Stelle eingeholt, nachdem die im Berufsstandard des Babysitters beschriebenen pädagogischen Kompetenzen nachgewiesen wurden. Der Arbeitgeber bewertet die Übereinstimmung des Hilfslehrers mit den Qualifikationsanforderungen, einschließlich des Vorhandenseins der genannten Kompetenzen.

(6) Hat ein Lehrer oder Hilfslehrer im Ausland einen Berufsabschluss erworben, der den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, richtet sich die Anerkennung seines Berufsabschlusses nach den Voraussetzungen und Verfahren des Ausländeranererkennungsgesetzes Fachliche Qualifikationen. Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 desselben Gesetzes ist das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

## **Kapitel 5**

## **Kinderbetreuung**

### **§ 27. Kinderbetreuung organisieren**

(1) Die Kinderbetreuung kann in einer kommunalen oder privaten Kindertagesstätte vermittelt werden. Der Halter eines kommunalen Zwischenlagers ist eine kommunale Gebietskörperschaft. Der Betreiber einer privaten Kindertagesstätte ist eine juristische Person des Privatrechts oder ein Selbständiger.

(2) Die Einrichtung der Kinderbetreuung erfolgt durch Beschluss des Trägers der Kinderbetreuung. Das Recht, Kinderbetreuung zu organisieren, wird mit einer Aktivitätserlaubnis gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren gewährt. Die Kinderbetreuung kann als eine Einrichtung an mehreren Betriebsstätten betrieben werden, wobei ihre Tätigkeit an allen Betriebsstätten den Anforderungen dieses Gesetzes genügen muss.

(3) Die Anforderungen des Gesundheitsschutzes bei der Kinderbetreuung zur Förderung der Entwicklung des Kindes und zum Schutz seiner Gesundheit sowie zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine sichere und sichere Organisation der Kinderbetreuung werden von der Regierung der Republik durch Rechtsverordnung festgelegt.

(4) Zur Sicherstellung der auf der Grundlage des Absatzes 3 dieses Abschnitts festgestellten Anforderungen des Gesundheitsschutzes erstellt die Kindertageseinrichtung alle drei Kalenderjahre eine Gefährdungsanalyse. Die Risikoanalyse muss eine Analyse der Erfüllung von Gesundheitsschutzanforderungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Gefahr, der Gefahren Elemente, möglicher Folgen der Gefahr und der Verantwortung für deren Vermeidung und Risikominderung umfassen.

(5) Um die Entwicklung der allgemeinen Fähigkeiten des Kindes zu unterstützen, erstellt die Kinderbetreuung einen Aktionsplan für die Kinderbetreuung auf der Grundlage des nationalen Lehrplans für frühkindliche Bildung. Der Aktionsplan für die Kinderbetreuung wird vom Leiter der Kinderbetreuung genehmigt. Die Kinderbetreuung richtet sich bei der Organisation und Durchführung ihrer Aktivitäten nach dem Aktionsplan.

(6) Der Aktionsplan Kinderbetreuung enthält:

- 1) Besonderheiten und Ziele der Kinderbetreuung;
- 2) Prinzipien und Organisation der Förderung der allgemeinen Fähigkeiten des Kindes;
- 3) Grundsätze und Organisation der Zusammenarbeit mit den Eltern;
- 4) das Verfahren zur Aktualisierung und Ergänzung des Aktionsplans.

(7) Die Arbeitsorganisation der Erzieherinnen und Erzieher beruht auf der Vorgabe, dass während der gesamten Arbeitszeit der Kinderbetreuung für jeweils fünf Kinder eine Babysitterin/ein Babysitter zur Verfügung steht.

(8) Die Kinderbetreuung oder der Kinderbetreuungsträger hat Daten über die in der Kinderbetreuung tätigen Tagesmütter und deren erworbene Qualifikationen in das Bildungsinformationssystem einzugeben.

### **§ 28. Babysitter**

(1) Babysitter ist eine Person, die ein Kind in Kinderbetreuung betreut, die Entwicklung der allgemeinen Fähigkeiten des Kindes unterstützt und für seine Sicherheit sorgt.

(2) Die Qualifikationsvoraussetzungen für eine Kinderpflegerin sind mindestens Sekundarschulbildung und ein Erzieherinnenberuf oder mindestens Sekundarschulbildung,

Berufserfahrung mit Kindern und persönliche Eigenschaften, die für die Tätigkeit als Kinderpflegerin geeignet sind.

(3) Eine Person, die eine ausländische Berufsqualifikation erworben hat, darf auch als Babysitter tätig sein, wenn ihre Berufsqualifikation nach dem Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen anerkannt wurde. Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 desselben Gesetzes ist das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

## **§ 29. Antrag auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis**

(1) Eine Tätigkeitserlaubnis berechtigt zum Anbieten von Kinderbetreuungstätigkeiten an einem bestimmten Tätigkeitsort zur Betreuung einer bestimmten begrenzten Anzahl von Kindern. Über die Beantragung einer Aktivitätslizenz entscheidet das Ministerium für Bildung und Forschung. Der Antrag auf eine Tätigkeitserlaubnis muss spätestens fünf Monate vor Aufnahme der Kinderbetreuungstätigkeit beim Ministerium für Bildung und Forschung gestellt werden.

(2) Eine Tätigkeitserlaubnis wird erteilt, wenn die Person folgende Voraussetzungen erfüllt hat:  
1) die Person stellt die Nachhaltigkeit der Kinderbetreuung sicher, einschließlich ausreichender finanzieller Ressourcen;

2) eine ausreichende Zahl Babysitter auf der Grundlage des § 27 Abs. 7 dieses Gesetzes und mit den nach § 28 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderlichen Qualifikationen in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig sind, um die Betreuung und Entwicklungsförderung der vorgesehenen Kinderzahl zu gewährleisten;

3) die Person sorgt für die Einhaltung aller in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Kinderbetreuer und Kinderbetreuung;

4) die Kindertagesstätte über einen Aktionsplan nach § 27 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes verfügt;

5) die Kindertagesstätte über die erforderlichen Räumlichkeiten, Gebäude, Grundstücksflächen und ausreichenden Ausstattungen verfügt, die den Anforderungen des Gesundheitsschutzes und des Brandschutzes genügen;

6) die in Nummer 5 dieses Absatzes genannten Räumlichkeiten, Gebäude, Grundstücksflächen und Einrichtungsgegenstände die vorgesehene Anzahl von Kindern ermöglichen.

(3) Zur Erlangung einer Tätigkeitserlaubnis sind neben dem Antrag und dem Allgemeinen Teil der Wirtschaftsordnung vorzulegen:

1) Daten, dass der Kinderbetreuungsanbieter in der Lage ist, die Nachhaltigkeit der Kinderbetreuung sicherzustellen, einschließlich ausreichender finanzieller Ressourcen;

2) die Bestätigung des Kinderbetreuers, dass er in der Kindertagesstätte genügend Babysitter zur Verfügung stellt, um die geplante begrenzte Anzahl von Kindern zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu unterstützen, und die Bestätigung des Kinderbetreuers, dass er die Einhaltung aller in diesem Gesetz für Kinderbetreuer festgelegten Anforderungen sicherstellt und Kinderbetreuungseinrichtungen;

3) eine Einschätzung der zuständigen Behörden, dass die für die Betriebsstätte vorgesehenen Räumlichkeiten, Gebäude, Grundstücksflächen und Einrichtungsgegenstände den Anforderungen des Gesundheitsschutzes und des Brandschutzes genügen und die genannten Räumlichkeiten, Gebäude, Grundstücksfläche und Einrichtungsgegenstände die geplante Anzahl von Kindern ermöglichen gehalten werden;

4) wenn die Kinderbetreuungstätigkeit in Wohngebäuden stattfindet, dann ein Gesundheitszeugnis der erwachsenen Person, die das Wohngebäude nutzt, über das Bestehen einer Gesundheitsuntersuchung auf Infektionskrankheiten;

5) Aktionsplan Kinderbetreuung;

6) die Bestätigung des Kinderbetreuers über die maximale Anzahl von Kindern, die der Kinderbetreuer an jedem Standort betreuen möchte.

(4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist berechtigt, zusätzlich zu den in Absatz 3 dieses Abschnitts vorgelegten Unterlagen, Daten oder Informationen anzufordern, die die in Absatz 2 genannten Umstände belegen.

### **§ 30. Erteilung und Änderung einer Tätigkeitserlaubnis**

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung über die Erteilung oder Änderung einer Tätigkeitserlaubnis. Das Ändern einer Aktivitätslizenz bedeutet das Ändern oder Hinzufügen eines Geschäftssitzes oder das Ändern der Begrenzung der Anzahl von Kindern.

(2) Das Ministerium für Bildung und Forschung lehnt die Erteilung oder Änderung einer Tätigkeitserlaubnis ab, wenn der Antrag auf Erlangung oder Änderung der Tätigkeitserlaubnis oder die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften entsprechen oder die Betreuungsperson die in § 29 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Umstände nicht nachgewiesen hat. Hat der Antragsteller die Erfüllung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 nicht an allen Tätigkeitsstätten nachgewiesen, ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung berechtigt, eine Tätigkeitserlaubnis zu erteilen oder sie so zu ändern, dass sie nur an den Tätigkeitsstätten tätig wird, an denen dies der Fall ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 nachgewiesen ist.

(3) Ändert der Kinderbetreuer nach Erlangung der Gewerbeerlaubnis den Geschäftssitz oder die begrenzte Anzahl von Kindern, so ist er verpflichtet, spätestens zwei Monate vor Antragstellung über das Bildungsinformationssystem einen Antrag auf Änderung des Geschäftssitzes zu stellen Rückgeld. Dazu hat die Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis und die in § 29 Abs. 3 Satz 2, 3, 4 und 6 dieses Gesetzes genannten Unterlagen, Daten und Informationen einzureichen.

(4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts über das Bildungsinformationssystem bekannt. Daten zur Kinderbetreuung werden in das Bildungsinformationssystem eingegeben.

### **§ 31. Widerruf der Tätigkeitserlaubnis**

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann eine Tätigkeitserlaubnis zusätzlich zum Widerruf aus den im Gesetz des Allgemeinen Teils der Wirtschaftsordnung vorgesehenen Gründen widerrufen, wenn:

1) im Zuge der staatlichen oder behördlichen Aufsicht sich ergibt, dass die Tätigkeit der Kindertageseinrichtung oder des Kinderbetreuungsträgers diesem Gesetz oder anderen Rechtsakten entgegensteht;

2) der Kinderbetreuer ist der Anordnung der staatlichen oder administrativen Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist und des vorgeschriebenen Verfahrens nachgekommen;

3) die Anzahl der Babysitter, die die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, nicht der Anforderung des § 27 Abs. 7 dieses Gesetzes entspricht;

4) die staatliche oder administrative Aufsichtsbehörde schlägt dem Ministerium für Bildung und Forschung vor, die Betriebsgenehmigung zu entwerfen;

5) die Kindertagesstätte den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen hat.

(2) Die Kindertagespflegeperson hat die Entscheidung über die Beendigung der Kinderbetreuung dem Ministerium für Bildung und Forschung, den Eltern und der kommunalen Selbstverwaltung des Wohnorts des Kindes in einer Form mitzuteilen, die eine schriftliche Wiedergabe ermöglicht, spätestens fünf Monate vor dem Beginn geplanten Datum der Beendigung der Tätigkeit. Hat die Kindertagesstätte ihren Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Betriebsgenehmigung aufgenommen, muss der Kinderbetreuungsträger das Ministerium für Bildung und Forschung und die lokale Regierungsbehörde des Wohnorts des Kindes innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf eines Jahres ab dem benachrichtigen Erteilung der Betriebserlaubnis.

(3) Das Ministerium für Bildung und Forschung gibt die Entscheidung über den Widerruf der Tätigkeitserlaubnis über das Bildungsinformationssystem bekannt.

## **Kapitel 6**

### **Finanzierung von Kindergarten und Kinderbetreuung**

#### **§ 32. Finanzierung der kommunalen Kindertagespflege und Kinderbetreuung**

(1) Der städtische Kindergarten und die Kinderbetreuung werden aus dem Haushalt der kommunalen Selbstverwaltung finanziert.

(2) Gemäß dem Staatshaushaltsgesetz wird der örtlichen Selbstverwaltung aus dem Staatshaushalt Unterstützung für die in § 26 Abs. 1 dieses Gesetzes genannte Lehrerfortbildung, für das Erlernen der estnischen Sprache und für Lehrerfortbildungen gewährt. Arbeitskosten. Die lokale Regierungseinheit kann die Unterstützung auch verwenden, um die Arbeitskosten von Unterstützungsspezialisten zu decken oder die Verfügbarkeit von Unterstützungsdiensten sicherzustellen.

(3) Grundlage für die Berechnung des Arbeitskostenzuschusses für die lokale Selbstverwaltung ist der Zuschuss zur teilweisen Deckung der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erhöhung des Mindestgehalts des Lehrers im vorangegangenen Kalenderjahr. Die Verteilung der übrigen Arbeitskostenzuschüsse für Lehrkräfte richtet sich nach der Zahl der Kinder, die in kommunalen und privaten Kindergärten besuchen, nach Wohnort .

(4) Der Beteiligungsbeitrag der Eltern darf pro Kind 20 Prozent des auf der Grundlage des § 29 Abs. 5 des Arbeitsvertragsgesetzes festgelegten Mindestentgelts nicht übersteigen. Die Kosten für die Verpflegung des Kindes tragen die Eltern.

(5) Die Gebietskörperschaft kann die Kosten nach Absatz 4 dieses Abschnitts ganz oder teilweise übernehmen.

(6) Die kommunale Selbstverwaltung legt den Teilnahmebeitrag und die Verpflegungskosten der Eltern fest, die je nach Anzahl der Kinder in der Familie, sozioökonomischem Hintergrund oder sonstigen Umständen differenziert werden können.

#### **§ 33. Finanzierung des privaten Kindergartens und der Kinderbetreuung**

(1) Der Träger eines Privatkindergartens stellt die Finanzierung des Privatkindergartens sicher. Ein privater Kindergarten hat ein eigenes Budget, das von der Leitung des privaten Kindergartens genehmigt wird.

(2) Der Träger einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung stellt die Finanzierung der privaten Kinderbetreuungseinrichtung sicher.

(3) Die kommunale Selbstverwaltung legt die Bedingungen und Verfahren zur Förderung privater Kindergärten und privater Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes fest.

## **Kapitel 7 Überwachung**

### **§ 34. Durchführung der Staats- und Verwaltungsaufsicht**

(1) Die Dienstaufsicht -über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der kommunalen Kindertagespflege und Kinderbetreuung erfolgt durch die kommunale Selbstverwaltung.

(2) Verwaltungsaufsicht über die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit eines kommunalen Kindergartens, einer Kindertagesstätte und ihres Trägers und staatliche Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit eines privaten Kindergartens, einer -Kindertagesstätte und ihres Trägers zur Sicherstellung der Förderung der die Entwicklung des Kindes, die Verfügbarkeit von frühkindlicher Bildung und der gleichberechtigte Zugang dazu, die Organisation von Bildungs- und Bildungsaktivitäten und deren Qualität, wird vom Ministerium für Bildung und Forschung durchgeführt.

(3) Die staatliche und behördliche Aufsicht über die in den Anforderungen an die Lern- und Wachstumsumgebung des Kindergartens festgelegten Anforderungen an den Gesundheitsschutz und die Anforderungen an den Gesundheitsschutz an die Kinderbetreuung erfolgt durch das Gesundheitsamt auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse.

### **§ 35. Besondere Maßnahmen der Staatsaufsicht**

Die Strafverfolgungsbehörde kann die in den §§ 30, 31, 32, 49, 50, 51, 52 und 53 des Gesetzes über die Strafverfolgung vorgesehenen besonderen Maßnahmen der staatlichen Überwachung auf der Grundlage und nach dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren anwenden Vollstreckungsgesetz zur Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen staatlichen Aufsicht .

### **§ 36. Erpressergeldsatz**

Bei Missachtung des Gebots beträgt die nach dem Verfahren des Ersatzvollstreckungs- und Bußgeldgesetzes zu verhängende Geldbuße höchstens 9.600 Euro.

## **Kapitel 8 Anwendungseinstellungen Abschnitt 1 Übergangsbestimmungen**

### **§ 37. Gültigkeit von Ausbildungs- und Tätigkeitsbewilligungen**

Ab dem 01.09.2022 gelten Ausbildungs- und Tätigkeitsbewilligungen, die Kindergartenträgern auf der Grundlage des Gesetzes über vorschulische Einrichtungen oder des Gesetzes über Privatschulen vor dem 01.09.2022 erteilt wurden, als die auf Grund von erteilten Studienberechtigungen dieser Akt.

### **§ 38. Anpassung des Kindergartenbetriebes an die Anforderungen dieses Gesetzes**

(1) Entspricht der Betrieb eines auf Grund des Gesetzes über vorschulische Kinderbetreuungseinrichtungen oder des Gesetzes über Privatschulen betriebenen Kindergartens nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, so ist der Träger des Kindergartens verpflichtet, den Betrieb aufzunehmen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 2023, den Anforderungen entsprechen.

(2) Der Kindergartenträger ist verpflichtet, dem Ministerium für Bildung und Forschung die Standorte des Kindergartens über das Bildungsinformationssystem bis spätestens 31.08.2023 mitzuteilen.

### **§ 39. Bearbeitung des Antrags auf Ausbildungserlaubnis**

Anträge auf Ausbildungserlaubnis, die vor dem 1. September 2022 auf der Grundlage des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen gestellt werden, werden nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Bedingungen und Verfahren bearbeitet.

### **§ 40. Neuordnung des Kinderbetreuungsdienstes für die Kinderbetreuung**

(1) Eine Person, die über eine gültige Kinderbetreuungserlaubnis verfügt, hat spätestens bis zum 1. November 2022 einen schriftlichen Antrag beim Sozialversicherungsrat zu stellen, in dem sie angibt, ob sie ihre Erwerbstätigkeit als Kinderbetreuungserbringer am fortsetzt aufgrund dieses Gesetzes oder als Träger von Kinderbetreuungsdiensten für Kinder mit hohem Betreuungs- und Hilfebedarf nach dem Sozialhilfegesetz. Wenn die Person beim Sozialversicherungsamt keinen Antrag auf Fortsetzung der Erwerbstätigkeit stellt, erkennt das Sozialversicherungsamt die Tätigkeitserlaubnis ab dem 1. September 2023 gemäß dem im Sozialhilfegesetz vorgesehenen Verfahren als ungültig an.

(2) Hat eine Person beim Sozialversicherungsträger einen Antrag nach Absatz 1 dieses Abschnitts gestellt, dass sie die Erwerbstätigkeit als Kinderbetreuer/in auf der Grundlage dieses Gesetzes fortsetzt, wird die auf der Grundlage erteilte Kinderbetreuererlaubnis erteilt das Sozialhilfegesetz gilt für ihn bis zum 1. September 2025 oder bis die Kinderbetreuungserlaubnis nach Absatz 7 dieses Abschnitts als auf Grund von § 29 dieses Gesetzes erteilte Tätigkeitserlaubnis gelesen wird.

<sup>3</sup>Nr. 2 des Sozialhilfegesetzes gelten für eine Person, die beim Sozialversicherungsträger einen Antrag nach Absatz 1 dieses Abschnitts auf Fortführung der Erwerbstätigkeit als Kinderbetreuungsdienst gestellt hat für ein Kind mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf .

(4) Bis zum 1. September 2022 werden Anträge auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis für die Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten, die auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes gestellt werden, vom Sozialversicherungsträger nach den zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Bedingungen und Verfahren bearbeitet Einreichung des Antrags unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 1-3 dieses Abschnitts.

(5) Hat eine Person beim Sozialversicherungsrat einen Antrag gemäß Absatz 1 dieses Abschnitts gestellt, dass sie ihre Erwerbstätigkeit als Kinderbetreuer/in auf der Grundlage dieses Gesetzes fortsetzt, ab dem 1. Dezember 2022 das Kultusministerium und Research wird die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aktivitätslizenz für die Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten anstelle des Sozialversicherungsausschusses verwalten. Das Ministerium für Bildung und Forschung wendet das bis zum 31. August 2022 geltende Sozialhilfegesetz auf die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson an. Gilt die Tätigkeitserlaubnis des Kinderbetreuers vor dem 1. September 2025 als eine nach § 29 dieses Gesetzes nach dem Verfahren des Absatzes 7 dieses Abschnitts erteilte Tätigkeitserlaubnis , so gilt dieses Gesetz zukünftig auf die Tätigkeit des Kinderbetreuers angewendet werden.

(6) Bis zum 31. August 2022 sind auf Grund des § 45 Abs. <sup>2</sup> Nr. 2 des Sozialhilfegesetzes erlassene Verwaltungsakte über die Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten oder abgeschlossene Verwaltungsverträge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich gelten weiter, wenn sie die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen oder bis der Träger der Kinderbetreuung bis zum Erlöschen der Tätigkeitserlaubnis. Bis zum 31.08.2022 sind auf der Grundlage des § 45 Abs. <sup>2</sup> Nr. 4 des Sozialhilfegesetzes erlassene Verwaltungsakte zur Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten oder abgeschlossene Verwaltungsverträge bis spätestens zum 01.09.2023 an dieses Gesetz anzupassen .

(7) Eine Person, die eine Erwerbstätigkeit als Kindertagespflegeperson fortsetzt, ist verpflichtet, ihre Tätigkeit unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 2025, mit den Anforderungen dieses Gesetzes an Kindertagespflegepersonen in Einklang zu bringen. Hat der Kinderbetreuer seine Tätigkeit den Anforderungen angepasst, teilt er dies dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft innerhalb von fünf Werktagen, spätestens jedoch bis zum 31. August 2025, über das Bildungsinformationssystem mit. Nach Abgabe der Anzeige gilt die der Person auf Grund des Sozialhilfegesetzes erteilte Kinderbetreuungserlaubnis als die auf Grund des § 29 dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis.

(8) Im Fall des Absatzes 5 dieses Abschnitts übermittelt der zuständige Bearbeiter des Wirtschaftsregisters spätestens zum 1. Dezember 2022 die Daten der Personen aus dem Wirtschaftsregister in das Bildungsinformationssystem das in Absatz 2 dieses Abschnitts vorgesehene Vertretungsrecht von Kinderbetreuungseinrichtungen und die folgenden Daten von Tätigkeitserlaubnissen:

- 1) allgemeine Daten der Tätigkeitserlaubnis;
- 2) Angaben zum Kinderbetreuungsanbieter;
- 3) Kontaktdaten der Kinderbetreuung;
- 4) Daten über das Vorhandensein einer Babysitterausbildung, eines Berufszeugnisses, eines Erste-Hilfe-Ausbildungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses;
- 5) Anzahl der in der Kinderbetreuung tätigen Kindermädchen;
- 6) Anzahl der Kinder in der Kinderbetreuung begrenzen.

#### **§ 41. Übergangsfrist aufgrund von Qualifikationsanforderungen und der estnischen Unterrichtssprache**

(1) Das in diesem Gesetz vorgesehene Erfordernis eines Master-Abschlusses oder des entsprechenden Abschlusses wird bis zum 1. September 2027 nicht auf einen Direktor oder Schulleiter angewendet, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Direktor oder Schulleiter tätig war Gesetz.

(2) Die Qualifikationsvoraussetzungen dieses Gesetzes gelten nicht für eine Lehrkraft, die vor dem 1. September 2022 als Lehrkraft in einer vorschulischen Einrichtung tätig war und die Qualifikationsvoraussetzungen für die Tätigkeit in der entsprechenden Lehrtätigkeit erfüllt oder erfüllt hat Stelle vor dem 1. September 2022.

(3) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Qualifikationsvoraussetzungen für Hilfslehrer sind bis zum 1. September 2027 nicht auf Hilfslehrer anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hilfslehrer tätig waren.

Spätestens am 1. September 2027 muss jede Gruppe einen hauptamtlichen Lehrer haben, der die in Absatz 6 (1) dieses Gesetzes vorgesehene estnische Sprache beherrscht.

#### **§ 42. Frist für die Erstellung der Risikoanalyse**



(1) Der Kindergarten hat bis spätestens 31. August 2023 eine Gefährdungsanalyse nach dem in § 18 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren zu erstellen.

(2) Die Kinderbetreuung hat bis spätestens 31. August 2023 eine Gefährdungsanalyse nach dem Verfahren des § 27 Abs. 4 dieses Gesetzes zu erstellen.

(3) Bis zur Erstellung der Gefährdungsanalyse nach den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts oder bis zum 31. August 2023 gelten die bis zum 31. August 2022 geltenden Gesundheitsschutzanforderungen auf der Grundlage des Gesundheitsgesetzes und der erlassenen Rechtsverordnungen auf ihrer Grundlage gilt für Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen.

#### **§ 43. Frist zur Erstellung des Aktionsplans Kinderbetreuung**

Bis spätestens 31.08.2023 hat der Kinderbetreuer einen Maßnahmenplan nach dem Verfahren des § 27 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes zu erstellen.

#### **§ 44. Frist zur Aufstellung der Arbeitsordnung des Kuratoriums**

Die Kindergartenleitung ist verpflichtet, die Arbeitsordnung des Kuratoriums bis spätestens 31.11.2022 festzulegen.

#### **§ 45. Frist zur Festlegung des Verfahrens zur Aufnahme und zum Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten**

Die Kindergartenleitung ist verpflichtet, das Verfahren zur Aufnahme und zum Ausschluss von Kindern aus dem Kindergarten bis spätestens 31.11.2022 festzulegen.

### **Sektion 2 Änderung und Aufhebung von Gesetzen**

#### **§ 46. Novelle des Alkoholgesetzes**

§ 41 Abs. 1 Nr. 1 Alkoholgesetz wird geändert und wie folgt gefasst:

„1) Kinderbetreuung, Kindergarten, Grundschule, Gymnasium, Berufsbildungseinrichtung, Jugendarbeitseinrichtung, Jugendverband, Hobbyschule, ständiges Jugendlager und Jugendprojektlager (mit Ausnahme der Fälle des § 40 Abs ) dieses Gesetzes);“.

#### **§ 47. Änderung des Öffentlichkeitsarbeitsgesetzes**

Abschnitt 32(6)(2) des Öffentlichkeitsinformationsgesetzes wird geändert und wie folgt gefasst:

"2) für Schulen, Kindergärten und Tagesstätten, außer bei der Veröffentlichung allgemeiner Informationen, einschließlich Zugangsinformationen, Standort und Kontaktdaten;".

#### **§ 48. Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst**

§ 45 Abs. 4 Nr. 4 des Beamtengesetzes wird geändert und wie folgt gefasst:

„4) Aufwendungen für die Zahlung eines Kindergartenbeitrags oder des Gehalts eines Babysitters;“.

#### **§ 49. Änderung des Bildungsgesetzes der Republik Estland**

Am Bildungsgesetz der Republik Estland werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) In § 3 Abs. 2 werden die Worte „ vorschulische Einrichtungen“ durch das Wort „ Kindergärten“ ersetzt;

2) § 14 wird geändert und wie folgt gefasst:

"Frühkindliche Bildung ist eine Sammlung allgemeiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen, die die Voraussetzungen für den Erwerb einer Grundbildung schaffen.";

3) § 24 wird geändert und wie folgt gefasst:

#### **„ § 24. Kindergärten**

(1) Ein Kind, das das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, erwirbt die frühkindliche Bildung unter den im Gesetz über die frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung festgelegten Voraussetzungen in einem Kindergarten oder zu Hause.

(2) Die Eltern des Kindes und der Kindergarten oder dessen Leiter tragen gemeinsam die Verantwortung für die Förderung des frühkindlichen Bildungserwerbs des Kindes.

(3) Die Rechtsstellung eines Kindergartens ergibt sich aus dem Gesetz über die frühkindliche Bildung und Betreuung.“;

4) § 36 Abs . 1 Nr. 5 wird geändert und wie folgt gefasst:

„5) eine externe Evaluierung der Lern- und Bildungsaktivitäten in Bildungseinrichtungen ermöglichen;“;

5) § 36 Abs. <sup>6</sup> Abs. 2 Nr. <sup>2</sup> Nr. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

"1) über Lernende, Lehrer, Kindermädchen und akademisches Personal;"

6) § 36 Abs. <sup>6</sup> Abs. 3 Nr. <sup>1</sup> wird geändert und wie folgt gefasst:

„(3 <sup>1</sup> ) Die Leistungsindikatoren von Kindergärten, Grundschulen, Gymnasien, Berufsbildungseinrichtungen und Weiterbildungseinrichtungen werden über das estnische Bildungsinformationssystem offengelegt.“

#### **§ 50. Novelle des Privatschulgesetzes**

Im Privatschulgesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden geändert und wie folgt gefasst:

„1) ein Kindergarten, der auf der Grundlage des Gesetzes über frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung betrieben wird;

2) Kindergarten und allgemeinbildende Schule, die als eine Einrichtung funktionieren;“;

2) § 5 <sup>4</sup> Abs. 2 Nr. 8 <sup>1</sup> für ungültig erklärt wird;

3) § 5 Abs . 4 Nr. <sup>5</sup> wird für ungültig erklärt;

4) § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird geändert und wie folgt gefasst:

„8) die Grundlagen der pädagogischen Organisation, bei Kindergärten, auf der Grundlage der allgemeinen Anforderungen des Früherziehungs- und Betreuungsgesetzes, bei Grundschulen und Gymnasien, der allgemeinen Anforderungen der pädagogischen Organisation von Grundschulen und Hochschulen;"

5) § 11 Abs. 4 Nr. 1 wird für ungültig erklärt;

6) § 11 Abs. 4 Nr. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„2) im Fall eines Kindergartens und einer allgemeinbildenden Schule, die als eine Einrichtung betrieben werden – im Fall des Kindergartens auf den nationalen Lehrplan für frühkindliche

Bildung und im Fall der allgemeinbildenden Schule auf die Zuständigkeiten des Schulstufen und die Lernergebnisse der Fächer, die durch den entsprechenden nationalen Lehrplan festgelegt sind, der auf der Grundlage des Grund- und Oberschulgesetzes festgelegt wurde;“;

7) § 13 Abs. 3 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(3) Dem Studierenden stehen während des Studienjahres mindestens acht Wochen Schulferien zu. Diese Bestimmung gilt nicht für Interessenschulen.“;

8) § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird für ungültig erklärt;

9) § 22 Abs. 1<sup>1</sup> für ungültig erklärt wird;

10) § 23 Abs. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(2) Die interne Evaluation einer Grundschule, einer weiterführenden Schule und einer Berufsbildungseinrichtung erfolgt nach dem Verfahren, das durch die Rechtsvorschriften zur Regelung der Tätigkeit der jeweiligen staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtung festgelegt ist.“;

11) Das Gesetz wird durch §-46 in folgendem Wortlaut ergänzt:

#### **bisher erteilten Anträge auf Tätigkeitserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und Tätigkeitserlaubnisse**

(1) Vor dem 01.09.2022 gestellte Anträge auf Erteilung einer Tätigkeitserlaubnis für die vorschulische Erziehung werden nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Voraussetzungen und Verfahren bearbeitet. Für die genannten Tätigkeitserlaubnisse und Angebote der frühkindlichen Bildung gelten die Vorschriften der §§ 37–42 des Gesetzes über die frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung.

#### **§ 51. Novellierung des Glücksspielgesetzes**

§ 37 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes wird der Textteil „Vorschulische Einrichtung“ durch den Textteil „Kindertagesstätte, Kindergarten“ ersetzt.

#### **§ 52. Novelle des Hobbyschulgesetzes**

§ 1 Abs. 3 des Hobbyschulgesetzes wird geändert und wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Bildungs- und Erziehungstätigkeiten, die auf der Grundlage des Bundeslehrplans für frühkindliche Bildung durchgeführt werden, auf die sich die Bestimmungen des Gesetzes über frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung erstrecken.“

#### **§ 53. Änderung des Gesetzes über die Organisation der kommunalen Selbstverwaltung**

In § 6 Abs. 2 des Kommunalordnungsgesetzes werden die Worte „Kindergärten“ durch „Kindertagesstätten“ ersetzt.

#### **§ 54. Aufhebung des Gesetzes über vorschulische Kindereinrichtungen**

Das Gesetz über Vorschuleinrichtungen wird für ungültig erklärt.

#### **§ 55. Änderung des Ordnungsschutzgesetzes**

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Ordnungsschutzgesetz wird geändert und wie folgt gefasst:

„5) Alkohol konsumieren an einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs, in einem am Straßenverkehr teilnehmenden öffentlichen Fahrzeug, im Gebäude und Gelände einer Kindertagesstätte, eines Kindergartens, einer Grundschule, eines Gymnasiums, einer

Berufsbildungseinrichtung, einer Hobbyschule, eines Jugendlagers, eines Gesundheitsdienstleisters und Wohlfahrtseinrichtung oder Teilen davon während Bildungs- und Erziehungsaktivitäten oder der Erbringung von Gesundheitsdiensten sowie für Kinder bei einer öffentlichen Versammlung;“.

## **§ 56. Novelle der Straßenverkehrsordnung**

Im Verkehrsgesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Absatz 2 Nummer 26<sup>1</sup> wird geändert und wie folgt gefasst:

„26<sup>1</sup>) Kindergruppe ist eine Gruppe von Tageskindern, Kindergartenkindern und Grundschulern;“;

2) Satz 4 Absatz 2 Nummer 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„2) Kindergärten, Grundschulen, Gymnasien, Berufsbildungseinrichtungen, Hobbyschulen oder andere zuständige Einrichtungen.“;

3) In § 149 Abs. 1 werden die Worte „Vorschuleinrichtungen“ durch das Wort „Kindergärten“ ersetzt.

## **§ 57. Änderung des Grundschul- und Gymnasiumgesetzes**

Im Grundschul- und Gymnasiumgesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) im Gesetzestext wird das Wort „Kindereinrichtung“ im entsprechenden Fall durch das Wort „Kindergarten“ ersetzt;

2) § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„2) Kindergarten und Grundschule, die als eine Einrichtung funktionieren;“;

3) Absatz 5 des § 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(5) Bei einer gemeinsam betriebenen allgemeinbildenden Schule und einem Kindergarten gilt für den Teil des Kindergartens das Gesetz über die frühkindliche Bildung und Erziehung und für den Teil der allgemeinbildenden Schule dieses Gesetz. Die Zuständigkeit aus diesem Gesetz und dem Gesetz über die frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung hat die Leiterin/der Leiter einer allgemeinbildenden Schule und eines Kindergartens, die in einer Einrichtung betrieben werden.“;

4) § 9 wird durch Absatz 3<sup>1</sup> in folgendem Wortlaut ergänzt:

„(3<sup>1</sup>) Zusätzlich zur Beurteilung der Schulreife gemäß Absatz 3 dieses Abschnitts muss sich die Gemeinde oder Stadt auf Daten zur Schulreife und zur Bereitstellung von Unterstützungsdiensten stützen, die in das estnische Bildungsinformationssystem eingegeben wurden (im Folgenden *das Bildungsinformationssystem*) auf der Grundlage des Gesetzes über die frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung.“;

5) In § 10 Absatz 2 wird der Textteil „Estnisches Bildungsinformationssystem (im Folgenden *Bildungsinformationssystem*)“ durch den Textteil „Bildungsinformationssystem“ ersetzt;

6) § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

"1) Bewertungsinstrumente für Einstufungstests, einheitliche Grundschulabschlussprüfungen, Staatsexamen, international anerkannte Fremdsprachenprüfungen, die die Grundschul- oder Abiturprüfungen ersetzen, nationale Tests und Erhebungen und andere allgemeine Kompetenzen, Fachkompetenzen, Querschnittsthemen und andere Lernergebnisse und

Bewertungsinstrumente im Zusammenhang mit der Bewertung der kindlichen Entwicklung und Schulreife, die im Gesetz über frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung vorgesehen sind (im Folgenden die Vorbereitung von *Tests* ;).

7) § 77 Abs. <sup>1</sup> Abs. 2 Nr. 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„2) arbeitet an einer Schule mit mindestens 0,5 Stellen als Logopädin, Sonderpädagogin, Schulpsychologin oder Sozialpädagogin, wobei 0,5 Stellen auch gleichzeitig eine Tätigkeit als Förderfachkraft in einem Kindergarten und/oder einer Berufsbildungseinrichtung umfassen;“.

### **§ 58. Novelle des Gesundheitsgesetzes**

Folgende Änderungen werden am Gesundheitsgesetz vorgenommen:

1) § 7 Abs. 2 Nr. 11 wird geändert und wie folgt gefasst:

„11) für die Grundstücksfläche, Gebäude, Räumlichkeiten, Ausstattung, Raumklima und Instandhaltung von Grundschulen und Turnhallen.“;

2) In § 8 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „in Kindergärten“ durch das Wort „Kindergarten“ ersetzt;

3) § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird für ungültig erklärt;

4) in § 8 Abs. 2 Nr. 8 <sup>1</sup> werden die Worte „Kinderbetreuungsdienst und“ weggelassen ;

5) § 12 Abs. 3 wird für ungültig erklärt.

### **§ 59. Novelle des Werbegesetzes**

Im Werbegesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) § 8 Abs. 5 wird geändert und wie folgt gefasst:

„(5) Werbung ist in den von Kindertagesstätten, Kindergärten, Grundschulen, Gymnasien und Berufsbildungseinrichtungen genutzten Räumen verboten.“;

2) Ziffer 28 Ziffer 7 Nummer 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„1) in einem Gebäude, das von einer Kindertagesstätte, einem Kindergarten, einer Grundschule, einem Gymnasium, einer Berufsbildungseinrichtung, einer Hobbyschule, einem Jugendzentrum, einem Jugendverband, einem ständigen Jugendlager und einem Jugendprojektlager genutzt wird, außer während der unterrichts- und bildungsfreien Zeit, wenn dort eine Veranstaltung für Erwachsene stattfindet;“;

3) In § 29 Abs. <sup>2</sup> Nr. 6 Nr. 1, § 29 Abs. <sup>2</sup> Nr. 7 Nr. 1 und § 29 Abs. <sup>2</sup> Nr. 8 wird der Textteil „Vorschulische Betreuungseinrichtung“ durch den Textteil ersetzt „Kita, Kindergarten“ .

### **§ 60. Änderung des Landesgebührengesetzes**

Im Landesgebührengesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Der Wortlaut des § 44 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Befreit von der Zahlung der staatlichen Gebühr für die Ausstellung einer Archivanzeige sind staatliche und kommunale Behörden, Justizbehörden, Notare, Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter.“;

2) In der Überschrift des § 53 werden die Worte „ **Ausbildungserlaubnis oder Tätigkeitserlaubnis nach dem Kindergartengesetz**“ durch die Worte „**Lernrecht, Ausbildungserlaubnis oder Tätigkeitserlaubnis nach dem Kindergartenpädagogikgesetz**“ ersetzt “;

3) Der einleitende Teil von § 53 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

"Für die Prüfung eines Antrags auf Studienberechtigung, Ausbildungserlaubnis oder Tätigkeitserlaubnis ist eine staatliche Gebühr zu entrichten:";

4) In § 53 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „frühkindliche Bildung“ durch das Wort „Kindergarten“ ersetzt;

5) § 53 Abs. 1 wird durch Nummer 1<sup>1</sup> in folgendem Wortlaut ergänzt:

"1<sup>1</sup>) für Kinderbetreuung, 32 Euro;";

6) **In Titel und Wortlaut** des § 286 Abs. 1 wird das Wort „Kinderbetreuungsdienst“ durch die Wörter „Kinderbetreuungsdienst für ein Kind mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf“ ersetzt;

7) In § 346 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.

## **§ 61. Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Im Sozialhilfegesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Die Überschrift des 2. Kapitels, § 2, § 11 des Gesetzes wird geändert und wie folgt gefasst:

### **„Abschnitt 11**

#### **Betreuungsdienst für ein Kind mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf“;**

2) Die §§ 45<sup>1</sup> - 45<sup>4</sup> werden geändert und wie folgt gefasst:

### **§ 45<sup>1</sup>. Zweck und Zielgruppe des Betreuungsangebotes für ein Kind mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf**

(1) Zweck des Kinderbetreuungsdienstes für ein besonders pflege- und hilfsbedürftiges Kind (im Folgenden: Kinderbetreuungsdienst) ist die Entlastung einer Person, die ein besonders pflege- und hilfsbedürftiges Kind erzieht, seine Bewältigungs- und Arbeitsfähigkeit zu fördern und das Wohl und die Entwicklung des Kindes zu unterstützen.

(2) Ein besonders pflege- und hilfebedürftiges Kind ist ein hilfebedürftiges Kind im Sinne des Kinderschutzesgesetzes, das aufgrund seines geistigen oder körperlichen Gesundheitszustandes mehr Pflege, Betreuung und sonstige Unterstützung als angemessen benötigt Für sein Alter.

(3) Babysitterdienste werden außerhalb der pädagogischen und erzieherischen Tätigkeit der Bildungseinrichtung erbracht.

(4) Bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres hat ein Kind Anspruch auf Kinderbetreuung. Einem Kind ohne Sekundarschulabschluss, das eine Grundschule, ein Gymnasium oder eine Berufsausbildung besucht oder in der Liste eines Weiterbildungskurses mit stationärer Ausbildung einer vom Sozialministerium verwalteten staatlichen Einrichtung aufgeführt ist, wird eine Kinderbetreuung gewährleistet bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder Weiterbildungskurses oder bis zur Streichung aus der Liste der Schule oder des Weiterbildungskurses.

### **§ 45<sup>2</sup>. Pflichten der kommunalen Selbstverwaltung**

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs und des Umfangs der Kinderbetreuungsleistungen hat die kommunale Selbstverwaltung die Hilfebedürftigkeit eines Kindes mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf und der erziehenden Person zu ermitteln.

(2) Die kommunale Selbstverwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Leistungsempfänger und dem Leistungserbringer einen Verwaltungsakt oder einen Verwaltungsvertrag zur Leistungserbringung, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die sich aus der Notwendigkeit der Speicherleistung ergeben und die für die Leistungserbringung wichtigen Bedingungen, die mindestens Umfang, Zeit und Ort der Leistungserbringung sind.

(3) Eine kommunale Gebietskörperschaft darf die in § 156 Abs. 3 Nr. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Mittel zur Finanzierung des Spardienstes verwenden .

### **§ 45<sup>3</sup>. Anforderungen an den Speicherdienst**

(1) Bei der Erbringung der Dienstleistung gewährleistet der Dienstleister die Betreuung, Entwicklung und Sicherheit des Kindes.

(2) Die Person, die die Dienstleistung unmittelbar erbringt (im Folgenden *Babysitter* ), kann gleichzeitig bis zu fünf Kinder betreuen, einschließlich solcher, die gleichzeitig der Betreuung durch den Babysitter bedürfen .

(3) Werden Betreuungsleistungen außerhalb der Wohnräume des zu betreuenden Kindes erbracht, müssen die Räumlichkeiten 1) die auf Grund von § 8 Abs. 2 Nr. 9 des Gesundheitsgesetzes festgestellten Anforderungen des Gesundheitsschutzes erfüllen; 2) die Räume und die Fluchtwege der Räume den auf Grund von § 11 (4) der Bauordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

(4) Die näheren Anforderungen an die Erbringung der Dienstleistung legt der zuständige Minister durch Rechtsverordnung fest.

### **§ 45<sup>4</sup>. Anforderungen an einen Babysitter**

(1) Babysitter:

1) muss mindestens über eine mittlere oder berufliche Bildung und einen auf der Grundlage des Berufsgesetzes ausgestellten Babysitter-Abschluss verfügen oder

2) muss mindestens über eine Sekundar- oder Berufsausbildung, Berufserfahrung mit Kindern und persönliche Eigenschaften verfügen, die für die Arbeit gemäß dem professionellen Standard eines Kindermädchens geeignet sind, die vom Arbeitgeber bewertet werden;

3) das Sorgerecht darf nicht aus den im Familiengesetz vorgesehenen Gründen entzogen oder eingeschränkt worden sein;

4) muss innerhalb der letzten 24 Monate eine Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben , mindestens 16 Stunden Erste-Hilfe-Ausbildung zum ersten Mal und 8 Stunden Ausbildung zur Aktualisierung der Kenntnisse;

5) müssen sich einer regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung auf Infektionskrankheiten unterziehen, einschließlich einer Röntgenuntersuchung der Lunge alle zwei Jahre, und müssen über ein Gesundheitszeugnis verfügen, das von einem Hausarzt zur Kontrolle von Infektionskrankheiten ausgestellt wurde.

(2) Babysitter darf auch sein, wer eine ausländische Berufsqualifikation erworben hat, wenn seine Berufsqualifikation nach dem Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen anerkannt wurde. Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 2 desselben Gesetzes ist der Sozialversicherungsträger.“;

**14)** In § 151 Nr. 1 und § 152 Abs. 4 und 5 wird das Wort „Kinderbetreuungsdienst“ im entsprechenden Fall durch die Wörter „Kinderbetreuungsdienst für ein besonders pflege- und hilfsbedürftiges Kind“ ersetzt;

**15)** Das Gesetz wird durch §-160 Abs. 3 in folgendem Wortlaut ergänzt:

## **§ 160<sup>3</sup>. Umbau des Kinderbetreuungsdienstes in einen Kinderbetreuungsdienst für ein Kind mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf**

(1) Eine Person, der der Sozialversicherungsträger eine Kinderbetreuungserlaubnis auf der Grundlage des § 151 Nr. 1 des Sozialhilfegesetzes erteilt hat, ist verpflichtet, den Sozialversicherungsträger (mit Erklärung auf elektronischem Wege oder auf Papier) bis November zu unterrichten spätestens ab dem 1.1.2022, ob er die wirtschaftliche Tätigkeit für ein Kind mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf auf der Grundlage dieses Gesetzes mit einem Kinderbetreuungsdienst oder als Kinderbetreuer auf der Grundlage des Gesetzes zur frühkindlichen Bildung und Betreuung fortsetzen wird. Wenn die Person die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nicht anzeigt, erkennt der Sozialversicherungsrat die Tätigkeitserlaubnis ab dem 1. September 2023 als ungültig an.

(2) Die Gewerbeerlaubnis einer Person, die eine Anzeige zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach Absatz 1 dieses Abschnitts zur Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten für ein Kind mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf abgegeben hat, ist gültig, wenn die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird der Person den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Wer weiterhin Betreuungsleistungen für ein Kind mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf erbringt, ist verpflichtet, seine wirtschaftliche Tätigkeit bis spätestens 31.08.2023 mit den Anforderungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Hat die Person ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht innerhalb der festgelegten Frist mit den Anforderungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht, erlischt ihre Tätigkeitsbewilligung am 1. September 2023.

(3) Erfüllt die wirtschaftliche Tätigkeit der Person die Voraussetzungen dieses Gesetzes, so gilt die Tätigkeitserlaubnis zur Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten als Tätigkeitserlaubnis zur Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten für Kinder mit hohem Betreuungs- und Betreuungsbedarf.

(4) Bis zum 31. August 2022 auf Grund von § 45 Absatz<sup>2</sup> Absatz 2 dieses Gesetzes erlassene Verwaltungsakte über die Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten oder abgeschlossene Verwaltungsverträge, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 45 Abs. 2 genannten Aufgaben stehen dieses Gesetzes, gelten fort, wenn sie die in diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen oder bis der Träger der Kinderbetreuung bis zum Erlöschen der Tätigkeitsbewilligung. Bis zum 31.08.2022 sind auf der Grundlage des § 45 Abs.<sup>2</sup> Nr. 4 des Sozialhilfegesetzes erlassene Verwaltungsakte zur Erbringung von Kinderbetreuungsdiensten oder abgeschlossene Verwaltungsverträge bis spätestens zum 01.09.2023 an dieses Gesetz anzupassen."

## **§ 62. Änderung des Lebensmittelgesetzes**

Im Lebensmittelgesetz werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) § 8 Abs. 1 Nr. 1 Nr.<sup>2</sup> des Abschnitts wird geändert und wie folgt gefasst:

„1<sup>2</sup>) Kindergarten, Grundschule, Gymnasium, Gesundheits- und Wohlfahrtsanstalt, Haftanstalt und Wehrmacht, wo Verpflegung gewährleistet ist;“.

## **§ 63. Novelle des Tabakgesetzes**

In § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 Tabakgesetz wird im entsprechenden Fall der Textteil „Vorschulische Einrichtung“ durch den Textteil „Kinderbetreuung, Kindergarten“ ersetzt.

## **§ 64. Änderung des Auswärtigen Dienstgesetzes**

§ 65 Abs. 1 Nr. 4 Auswärtigen Dienstgesetz wird geändert und wie folgt gefasst:



„4) Kinderbetreuungs- oder Kindergartengebühr oder Gehalt einer Nanny für ein mitreisendes Kind;“.

**Sektion 3**  
**Inkrafttreten des Gesetzes**

**§ 65. Inkrafttreten des Gesetzes**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Jüri Ratas  
Vorsitzender des Riigikogu  
Tallinn, 2022

---

Initiiert von der Regierung der Republik am 11. April 2022, Nr. 2-6/22-00694

im Namen der Regierung der Republik

(digital signiert)  
Heili Tõnisson  
Regierungsberater